

Fachverband Hotellerie

Preisbindung in der Hotellerie



Positionspapier 30. Juni 2010

Preisbindung in der Hotellerie und Kartellrecht¹

Aufgrund einer sich - nicht zuletzt durch die Wirtschafts- und Finanzkrise - verändernden Marktsituation und Wirtschaftslage sind die österreichischen Beherbergungsbetriebe einem zunehmenden Wettbewerb und Kostendruck ausgesetzt. Preisdumping wird dabei immer mehr zur „Rentabilitätsfalle“ für die heimische Hotellerie. Kritiker sehen darin einen Nachteil für den österreichischen Qualitätstourismus, aber auch massive betriebswirtschaftliche Gefahren.

Zur Sicherung der Wertschöpfung in der Hotellerie wird immer wieder - aus der Branche, aber auch der Politik - die Forderung nach Mindestpreisen gekoppelt an die Sterne-Klassifizierung laut. Vorliegendes Positionspapier beleuchtet das Thema aus kartellrechtlicher Sicht und hält im Ergebnis die Position des Fachverbandes Hotellerie fest.

1. Allgemeines zum Kartellrecht

Das Kartellgesetz (KartG) ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des §§101ff. AEUV² regeln ein grundsätzliches Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen und soll gewährleisten, dass die gesamtwirtschaftlichen Vorteile einer wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft erhalten bleiben. Weder das österreichische noch das europäische Kartellrecht definieren „Wettbewerb“. In der Regel wird darunter ein freier, redlicher, unverfälschter, wirksamer Wettbewerb

¹ Positionspapier wurde mit fachlicher Unterstützung der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ ausgearbeitet.

² Abk. für Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; durch den Vertrag von Lissabon erfolgte Umbenennung des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft (EGV).

verstanden. Geschützt ist der Leistungswettbewerb in erster Linie auf Basis von Qualität und Preis.

Elemente des Kartellverbotes:

1. Es muss eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise vorliegen; und
2. es muss damit eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt werden.

Typische Anwendungsfälle des Kartellverbotes:

1. Unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
2. Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
3. Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
4. Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
5. An den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingungen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Empfehlungskartelle

Das Kartellgesetz nimmt in § 1 Abs 4 auch ausdrücklich Bezug auf sogenannte „Empfehlungskartelle“. Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen durch Empfehlung zur Einhaltung bestimmter Preise oder Preisgrenzen etc. sind vom Kartellverbot ebenfalls umfasst.

Beschluss einer Unternehmensvereinigung

Der Begriff Unternehmensvereinigung ist umfassend und beinhaltet jegliche Form privater oder öffentlichrechtlicher Interessenvertretung. Ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung liegt dann vor, wenn satzungsgemäß ein Gesamtwille der Mitglieder gebildet wird (zB: durch den Fachverbandsausschuss).

Verbandsempfehlungen stellen nach österreichischer Rechtsordnung dann Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen dar, wenn diese die Mitglieder faktisch binden, weil sie sich der Empfehlung - ohne wirtschaftliche, rechtliche oder gesellschaftliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen - nicht entziehen können oder mehrere Mitglieder freiwillig der Empfehlung nachkommen. Auch unterhalb dieser Kriterien werden formlose Verhaltenskoordinationen vom Kartellverbot umfasst, wenn diese Wettbewerbsbeschränkungen zum Ziel haben oder jedenfalls herbeiführen.

2. (Mindest-)Zimmerpreise/Zimmerpreisbänder & Hotelklassifizierung?

Im Zusammenhang mit dem Thema „Preisbindung/Preisspannen“ in der Hotellerie ist das Kartellrecht von besonderer Bedeutung.

Der Preis ist ein wesentliches Kriterium des Wettbewerbs und sorgt für Transparenz. Ein Eingriff in die Preisgestaltung (zB: durch das Festsetzen von Mindestpreisen/Sternekatgorie) macht das Handeln von Wettbewerbern vorhersehbar, führt zu preislichem Wohlverhalten und beschränkt die Mechanismen des freien Marktes. Eine kartellrechtlich verbotene Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs wäre die Folge, welche auch keinerlei positive Wirkungen zugunsten der Verbraucher dh der Hotelkunden mit sich brächte.

Der Fachverband Hotellerie als gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Hotellerie erfüllt weiters das kartellrechtlich relevante Kriterium der „Unternehmensvereinigung“. Gerade Unternehmensvereinigungen stehen häufig im Mittelpunkt kartellrechtlicher Untersuchungen, da die Erfahrungen der Wettbewerbsbehörde zeigen, dass es hier immer wieder zur Abstimmung von Wettbewerbsbeschränkungen kommt.

Mit der Europäisierung der Hotelsterne, der Einführung eines einheitlichen Kriterienkataloges und der Gründung der Hotelstars-Union sind Veränderungen/Anpassungen nunmehr konzertiert vorzunehmen. Ein österreichischer Alleingang zur Preisgestaltung gekoppelt an die Sterne-Kategorie ist nicht möglich und widerspricht der Satzung der Hotelstars-Union.

(Landes-)gesetzliche Regelung von Mindestpreisen

Das (landes-)gesetzliche Festlegen von Mindestpreisen ist aus kartellrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Wahrscheinlich ist aber, dass der (Landes-)Gesetzgeber damit gegen EU-Recht verstößt und seitens der EU-Kommission ein EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird.

Die Festlegung von Höchstpreisen im Bereich der Telekommunikationsanbieter ist zwar EU-rechtskonform, lässt sich aber nicht auf die Forderung nach Mindestpreisen für die Hotellerie undifferenziert übertragen. Der Grund liegt darin, dass für den Bereich der Telekommunikationsanbieter nur ein Höchstpreis für grenzüberschreitende Telekommunikation festgelegt wurde. Diese Maßnahme soll den europäischen Binnenmarkt fördern. Alle anderen Tarife obliegen den nationalen Telekommunikationsanbietern. Außerdem ist die wettbewerbliche Wirkung von Höchstpreisen eine gänzlich andere als von Mindestpreisen.

3. Ergebnis

Sowohl aus Sicht des österreichischen als auch des europäischen Kartellrechts ist die Festlegung von Mindestzimmerpreisen/-spannen höchst problematisch und mit kaum überbrückbaren rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Vor diesem Hintergrund ist es auch unwahrscheinlich, dass die Hotelstars Union, die im Konsens die Richtlinien zur Hotelklassifizierung erarbeitet, eine Preisbindung thematisiert. Dies würde das System der Selbstverwaltung im Zusammenhang mit der Hotelklassifizierung gefährden. Hoheitliche Eingriffe auf EU- als auch auf nationaler Ebene könnten die Folge sein.

Der Fachverband Hotellerie, als gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Hotel- und Beherbergungsbetriebe, sieht seine Aufgabe primär darin, den Betrieben mit Lobbying, Öffentlichkeitsarbeit und Serviceunterstützung in einer gesunden Wettbewerbsstruktur zur Verfügung zu stehen.

Fachverband vertritt 18.000 Betriebe

Der Fachverband Hotellerie Österreich in der Wirtschaftskammer Österreich vertritt 18.000 Beherbergungsbetriebe mit 1,100.000 Millionen Betten.

9.500 Beherbergungsbetriebe sind mit 29.000 geprüften Sternen klassifiziert. Mit 125 Millionen Nächtigungen jährlich legt Österreichs Hotellerie einen wichtigen Grundstein für eine direkte Wertschöpfung im Tourismus von 15,3 Milliarden Euro. Jeder 5. Vollzeitarbeitsplatz wird im Tourismus und in der Freizeitwirtschaft generiert.

Rückfragehinweis:³

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiss
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | Zi. B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 30.6.2010

³ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.